



Statuten

I. Name und Zweck

Art. 1

Im Sinne der Statuten der SVP des Kantons Zürich besteht in der Gemeinde Nürensdorf unter dem Namen SVP – Schweizerische Volkspartei ein Verein gemäss Art. 60 ff des ZGB.

Die Partei ist Mitglied der SVP des Bezirks Bülach und der SVP des Kantons Zürich. Damit sind auch die Statuten dieser beiden Vereinigungen für sie massgebend.

Art. 2

Die SVP vereinigt Frauen und Männer aller Bevölkerungsschichten. Sie erstrebt eine Zusammenarbeit unter den aufbauwilligen Kräften auf der Grundlage gegenseitiger Achtung und Toleranz und verfolgt folgende Hauptziele:

1. die Ausrichtung der Politik auf die Bedürfnisse des Menschen;
2. die Förderung der Familie;
3. den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen;
4. die Erhaltung des Rechtsstaates und den fortschrittlichen Ausbau seiner Einrichtungen nach dem Grundsatz von Freiheit und Demokratie;
5. die harmonische wirtschaftliche Entwicklung aller Regionen des Landes;
6. die Erhaltung der Unabhängigkeit von Land und Volk;
7. den Ausgleich der Interessen und die soziale und wirtschaftliche Förderung aller Volkskreise.

Durch die Beteiligung an Wahlen und durch die Mitarbeit auf dem Gebiet der Gesetzgebung und in der Verwaltung sucht die Partei ihr Ziel zu erreichen.

Die Partei vertritt im Übrigen die in Programmen und Richtlinien festgesetzten Grundsätze.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Natürliche Personen können der SVP als Einzelmitglieder beitreten.

Der Beitritt steht allen Frauen und Männern offen, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben und sich zur Zielsetzung der Vereinigung bekennen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf Grund eines schriftlichen Beitrittsgesuches.

Art. 4

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Ausscheidende verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen und schulden die Beiträge für die Zeit ihrer Mitgliedschaft.

III. Finanzielles

Art. 5

Die Partei erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag der an der Generalversammlung festgelegt wird.



Die Beiträge an die Kantons- und Bezirkspartei sind im Jahresbeitrag inbegriffen.

Sonderbeiträge (Wahlen, Abstimmungen etc.) können auch an Mitgliederversammlungen festgelegt werden.

Für die Verpflichtung der Partei haftet nur das Parteivermögen und jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Einmalige Ausgaben, die den Betrag von CHF 2'000.-- (zweitausendFrankenund0Rappen) übersteigen, bedürfen der Genehmigung durch die General- oder Mitgliederversammlung.

Der Kassier ist für die korrekte Rechnungsführung verantwortlich.

IV. Organisation

Art. 6

Die Organe der Partei sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Die Mitgliederversammlung
- c) Der Parteivorstand
- d) Das Büro des Parteivorstandes
- e) Die Kontrollstelle

Die Generalversammlung

Art. 7

Die ordentliche Generalversammlung für das abgelaufene Jahr findet spätestens Ende April statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt:

- a) auf Beschluss des Parteivorstandes
- b) auf Begehren von 20 Mitgliedern

Die Einladung zur Generalversammlung an die Mitglieder erfolgt durch den Parteivorstand, unter schriftlicher Bekanntgabe der Traktanden, spätestens 10 Tage vor dem vorgesehenen Datum.

Art. 8

Die Geschäfte der Generalversammlung sind:

1. Abnahme und Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung.
2. Abnahme und Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten.
3. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenbericht.
4. Décharge- Erteilung an den Vorstand.
5. Genehmigung des Voranschlages und Festlegung der Mitgliederbeiträge.
6. Wahl eines Vorstandes und dessen Präsidenten.
7. Wahl der Rechnungsrevisoren.
8. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
9. Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern.
10. Beschlussfassung über Statutenänderungen.
11. Beschlussfassung über allfällige Auflösung der Partei.

Die Mitgliederversammlung

Art. 9

Mitgliederversammlungen werden durch den Parteivorstand nach Bedürfnis zur Besprechung von Wahlen und Abstimmungen einberufen oder auf Begehren von Mindestens 15 Mitgliedern durch den Präsidenten.



Der Parteivorstand

Art. 10

Der Parteivorstand besteht aus 5 – 9 Mitgliedern, wovon mindestens
ein Präsident
ein Vizepräsident
ein Kassier
ein Aktuar
ein Beisitzer

Die Behördenmitglieder unterstützen und ergänzen den Parteivorstand.
Der Vorstand wird von der ordentlichen Generalversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Parteivorstand wird auf Anforderung des Büros oder des Präsidenten einberufen so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn es drei Vorstandsmitglieder verlangen.

Der Vorstand ist zuständig für die Beschlussfassung in allen Parteiangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Aufnahme neuer Mitglieder
- b) Einberufung der General- und Mitgliederversammlung
- c) Stellungnahme zu Abstimmungen und Wahlen, sofern nicht ein Drittel der Vorstandsmitglieder Überweisung an die Mitgliederversammlung verlangt.
- d) Antragstellung auf Statutenänderungen
- e) Vertretung der Partei nach aussen.
- f) Erstellung der Arbeitsprogramme und Leitung der Wahl- und Abstimmungspropaganda.
- g) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung sowie der kantonal und Bezirkspartei.
- h) Einsetzen von Spezialkommissionen.

Das Büro des Parteivorstandes

Art. 11

Das Büro des Parteivorstandes besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier und dem Aktuar (gem. Organigramm und Pflichtenheft).

Es hat die Geschäfte des Parteivorstandes vorzubereiten und die Kompetenz, in dringenden Angelegenheiten selbst zu entscheiden, unter Mitteilung an den Parteivorstand.

Die Kontrollstelle

Art. 12

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren. Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet darüber Bericht an der Generalversammlung.

Allgemeine Bestimmungen

Art. 13

Die Amtsdauer sämtlicher Organe beträgt 4 Jahre.

Art. 14

Rechtsverbindliche Unterschriften für die Partei im Verkehr mit Dritten, führen je zu zweien der Präsident oder Vizepräsident mit dem Aktuar oder Kassier.



Art. 15

Es entscheidet das Absolute Mehr der Stimmenden. Bei Wahlen entscheidet im dritten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit kommt dem Präsidenten der Stichentscheid zu. Ausgeschlossen von dieser Regelung sind Mitgliederausschluss, Statutenrevision. Und Auflösung der Partei. (siehe Art 4, 17 und 18)

Durch Mehrheitsbeschluss kann geheime Abstimmung verlangt werden.

Bei Ausschluss eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.

Art. 16

Der "Zürcher Bauer / Zürcher Bote" ist das offizielle Parteiorgan.

Die Partei kann nach Bedarf auch lokale Presseorgane beiziehen.

Statutenrevision und Auflösung

Art. 17

Die Statuten können an jeder Generalversammlung revidiert werden, wenn der Antrag auf Revision auf der Traktandenliste bekannt gegeben wurde und sich 2/3 der an der Generalversammlung Stimmenden dafür aussprechen.

Art. 18

Die Auflösung der Partei kann durch Urabstimmung auf Antrag des Vorstandes erfolgen unter Zustimmung 2/3 aller Mitglieder.

Ein allfälliges Vermögen wird der Kantonalen Partei überwiesen zuhanden einer sich später wieder bildenden Partei, die sich den kantonalen Statuten unterzieht.

Inkrafttreten

Art. 19

Diese Statuten treten sofort nach der Generalversammlung, an welcher sie angenommen worden sind in Kraft. Sie ersetzen diejenige vom 20. April 2007.

Also beschlossen von der Generalversammlung vom 11. April 2012.

Der Präsident
C. Bösel

Der Aktuar
W. Spaltenstein